

630 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (487 der Beilagen): Bundesgesetz über die Seeschifffahrt und über eine Änderung des Handelsgesetzbuches, des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes und des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 (Seeschiffahrtsgesetz)

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll eine Kodifikation des österreichischen Seerechtes vorgenommen werden, um nunmehr eine einwandfreie moderne Rechtsgrundlage für den Betrieb österreichischer Seeschiffe zu schaffen. Der vorliegende Entwurf gliedert sich in vierzehn Abschnitte.

Im **Ersten Abschnitt**, der die Allgemeinen Bestimmungen enthält, kommt vor allem den Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und der immerwährenden Neutralität der Republik Österreich besondere Bedeutung zu.

Im **Zweiten Abschnitt** wird die Zulassung zur Seeschifffahrt, das Erlöschen bzw. der Widerruf der Zulassung sowie die Verpflichtung zur Eintragung in das Seeschiffsregister geregelt. Zur Sicherung einer ungestörten Produktion und zur Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern soll die Zurücklegung des Rechtes zur Führung der österreichischen Seeflagge an die Genehmigung des Bundesministers für Verkehr gebunden werden.

Der **Dritte Abschnitt** enthält Sondervorschriften für Yachten. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist das Zulassungsverfahren mit erheblichen Kosten verbunden, sodaß nur ein geringer Teil der österreichischen Jachteigner um die Verleihung der österreichischen Seeflagge ansucht. Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen technisch-nau-

tische Sicherheitspapiere für die See durch Dokumente der Binnenschifffahrt zu ersetzen, wird die Kosten des Zulassungsverfahrens wesentlich verringern; es wird daher ein Ansteigen der Zahl der unter österreichischer Seeflagge fahrenden Yachten erwartet.

Die Bestimmungen des **Vierten, Fünften und Sechsten Abschnittes** betreffen Betrieb, Führung und Besatzung gewerblich eingesetzter österreichischer Seeschiffe und entsprechen im wesentlichen den internationalen Gepflogenheiten. Durch die Aufnahme von Verordnungsermächtigungen soll die Möglichkeit der Schaffung detaillierter Regelungen eröffnet werden.

Der **Siebente Abschnitt** beinhaltet eine sondergesetzliche Ermächtigung des Bundes, die österreichische Seeschifffahrt, soweit es für die wirtschaftliche Landesverteidigung erforderlich ist, zu fördern. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Der **Achte Abschnitt** enthält ein Seestrafrecht, zu dessen Einrichtung Österreich auf Grund des Übereinkommens über die Hohe See verpflichtet ist. Die vorgesehene Regelung beschränkt sich auf jene Strafbestimmungen, die als seeschiffahrtseigen neben den Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches notwendig erscheinen.

Der **Neunte Abschnitt** regelt die Verwaltungsstrafen. Die verwaltungsrechtlich strafbaren Handlungen zerfallen in fünf Gruppen, nämlich in Verfehlungen, die jedermann begehen kann, Verfehlungen des Schiffseigentümers, Verfehlungen des Reeders, Verfehlungen des Kapitäns und Verfehlungen der Besatzungsmitglieder.

Die im **Zehnten, Elften und Zwölften Abschnitt** enthaltenen Bestimmungen treffen die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Seeschiffahrtsgesetzes erforderlichen Übergangsregelungen, beinhalten die notwendigen Änderungen bestehen-

2

630 der Beilagen

der schiffahrtsrechtlicher Vorschriften und scheidenden überholte Bestimmungen aus der Rechtsordnung aus.

Der **Dreizehnte** und **Vierzehnte Abschnitt** enthalten den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und die Vollzugsklausel.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Feber 1981 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Gorton, Dipl.-Kfm.

DDr. König und Dr. Ofner sowie der Bundesminister für Verkehr Lausecker beteiligten einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (487 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 02 19

Reicht
Berichterstatter

Prechtl
Obmann